

Satzung der Fördergemeinschaft FairWindShip e. V.

§1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

- 1 Der Verein trägt den Namen „FairWindShip“ und ist in das Vereinsregister eingetragen.
- 2 Der Sitz des Vereins ist Berlin.
- 3 Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§2 Zweck des Vereins „FairWindShip e. V.“

- 1 Zweck des Vereins ist die Förderung von Dialog-Foren auf Segelschiffen zu den Themen Ozean, Klimaschutz, Zukunftstechnologien, Frieden und interkulturelle Toleranz.
Auf einem Segelschiff erfährt der handelnde Mensch elementar, dass er nicht beliebig gegen Wind und Umwelt agieren kann und nur gemeinsam als Crew den Hafen erreicht.
Auf dieser Basis soll an Bord der FairWindShip-Dialogschiffe eine neue Qualität des Dialogs erprobt und entwickelt werden.
Das besondere Potenzial des gemeinsam erlebten Handelns und der weltoffenen Dialoge sollen genutzt werden, um:
 - für die komplexen Systeme der Welt im fächerübergreifenden Dialog verbindende Lösungsansätze zu suchen
 - das Bewusstsein des Einzelnen für den ökologischen und ökonomischen Wert der Weltmeere zu steigern
 - die Mitsegler positiv für Natur und Umwelt zu emotionalisieren
 - die Notwendigkeit des Schutzes des Weltklimas als Aufgabe jedes Menschen zu begreifen
 - den Wert einer aktiven Reise für Bildung, Toleranz und Erlebnisfähigkeit zu vermitteln
 - die Offenheit gegenüber anderen Kulturen der Welt zu fördern
 - den nationalen und internationalen Wissensaustausch zu beleben
 - die Schaffung einer Wissens-Allmende zu initiieren
 - den zukunftsorientierten, aber nachhaltigen Umgang mit den Ressourcen unseres Planeten als gemeinsame internationale Aufgabe zu fordern
 - den Wert der menschlichen Begegnung und gemeinsamer Arbeit im Team an Bord zu erfahren
 - die angemessene Zurücknahme zukunftsbehindernden Konsums mitzugestalten
 - die Möglichkeiten innovativer Formen menschlicher Mobilität und urbaner Kommunikationsinfrastrukturen zu erforschen, zu diskutieren und zu be-

werten

- Frieden als unabdingbares Ziel für die internationale Zusammenarbeit von Menschen mit unterschiedlichsten Prägungen, Fähigkeiten, Religionen, Kulturen und Sprachen und Zukunftsvorstellungen zu erleben

2 Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:

- a Die Initiierung von Dialogen auf Segelschiffen.
Der Verein benennt dem Satzungszweck entsprechende Dialog-Themen, ermittelt mögliche Interessenten und Teilnehmer aus Wissenschaftlichen Institutionen, Bildungseinrichtungen, Politik, Medien, Nichtregierungsorganisationen und Vereinen, organisiert den Kontakt der Teilnehmer untereinander, ermittelt ein zur Dialoggruppe passendes Segelschiff und vermittelt den Dialog-Törn zwischen Schiffseigner und den Teilnehmern.
- b Die Betreuung der Kommunikation der Dialog-Teilnehmer.
Der Verein sucht für die Dialog-Themen ehrenamtlich teilnehmende Diskussionsleiter, vermittelt die Kontakte und Adressen, betreut ein gemeinsames und öffentliches Internet-Forum zu den entsprechenden Dialog-Themen und unterstützt den Kontakt zur Öffentlichkeit durch die Einbeziehung interessierter Redakteure der Fernseh- und Printmedien.
- c Die Zusammenführung potenzieller Akteure.
Der Verein organisiert zusammen mit anderen Vereinen, Stiftungen, Institutionen gemeinsame Treffen, Präsentationen, Veröffentlichungen und Internetprojekte auch im internationalen Austausch.
- d Die Bereitstellung und Betreuung eines Dialog-Forums im Internet unter dem Namen „FairWindShip“.
Der Verein versucht Fragen und Diskussionen zu den Themen Ozean, Klimaschutz, Zukunftstechnologien und Weltfrieden öffentlich zu initiieren und durch gezielte Kontakte zu kompetenten Wissenschaftlern, Politikern und Redakteuren auf einer breiten Basis zu bearbeiten und zu vermitteln.
- e Der Verein unterstützt Ideen und Projekte zu Klimaschutz, Umweltbildung und Dialog.
- f Der Verein möchte die Dialogteilnehmer ermutigen und unterstützen ihre eigenen Projekte auf einer breiten Basis zu diskutieren, voranzutreiben, neue Kontakte zu knüpfen und Partner zu finden.
- g Werbung von Mitgliedern und Förderern
- h Die Beiträge der Mitglieder, das Sammeln von Spenden sowie anderer förderlicher Unterstützung

3 Im Sinne eines Erfahrungsaustausches und der Verständigung richten sich die Aktivitäten des Vereins an alle Altersgruppen und werden internationale Teilnehmer und Partner einbeziehen.

- 4 Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt ausschließlich unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Vorschriften des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ gem. §§51 ff. Abgabenordnung bzw. diese etwa ersetzender Vorschriften. Ein wirtschaftlicher Zweck ist ausgeschlossen (§21 BGB). Mittel und Spenden des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.

§3 Mitgliedschaft

- 1 Der Verein besteht aus ordentlichen Mitgliedern und Förderern.
- 2 Ordentliches Mitglied kann jede natürliche und jede juristische Person werden, welche die in §2 niedergelegten Zwecke und Ziele unterstützt.
- 3 Die Aufnahme als Mitglied ist schriftlich beim Vorstand zu beantragen. Über die Aufnahmen entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit.
- 4 Förderer des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person sein, die den Zweck und die Ziele des Vereins ideell oder materiell unterstützt, ohne Mitglied zu sein.
- 5 Als Ehrenmitglied können Personen gewählt werden, die sich um den Verein oder dessen Ziele besonders verdient gemacht haben. Jedes Mitglied kann dem Vorstand schriftliche Vorschläge für Ehrenmitgliedschaften machen. Die Wahl zum Ehrenmitglied erfolgt auf Vorschlag des Vorstands durch die Mitgliederversammlung.

§4 Erlöschen der Mitgliedschaft

- 1 Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Ausschluss oder Tod.
- 2 Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Der Austritt kann nur zum Schluss eines Geschäftsjahres mit zweimonatiger Frist erklärt werden. Die Austrittserklärung befreit nicht von der Entrichtung des Mitgliedsbeitrages für das laufende Geschäftsjahr.
- 3 Ein Mitglied kann durch den Vorstand ausgeschlossen werden,
- a wenn das Mitglied trotz Mahnung mit der Zahlung der Mitgliedsbeiträge zwei Jahre und länger im Rückstand ist,
 - b wenn das Mitglied den Zwecken des Vereins gröblich zuwider gehandelt hat.
- 4 Von der Beschlussfassung über den beabsichtigten Ausschluss ist das Mitglied unter Angabe von Gründen schriftlich durch eingeschriebenen Brief zu informieren und unter Setzung einer Frist von einem Monat Gelegenheit zu geben, sich persönlich oder schriftlich zu erklären.
- 5 Ein Mitglied, das aus dem Verein ausscheidet oder ausgeschlossen wird, hat keinen Anspruch an das Vereinsvermögen. Gezahlte Beiträge oder Spenden werden nicht zurückerstattet.

§5 Beiträge und Spenden

- 1 Mitglieds- und Aufnahmebeiträge werden erstmalig in der Gründungsversammlung festgelegt und mit einfacher Mehrheit beschlossen.
- 2 Der Jahresbeitrag und die Aufnahmebeiträge werden mit einfacher Mehrheit der Mitgliederversammlung auf Empfehlung des Vorstandes festgesetzt.
- 3 Mitglieds- und Aufnahmebeiträge sind für das Jahr der Aufnahme, Beiträge für das Folgejahr im ersten Quartal eines jeden Geschäftsjahres zu entrichten. Bei Eintritt in den Verein im letzten Quartal eines Kalenderjahres entfällt der Jahresbeitrag im Eintrittsjahr.
- 4 Auf besonderen Antrag kann der Vorstand Mitglieds- und Aufnahmebeiträge ermäßigen oder Mitglieder von der Zahlungsverpflichtung befreien, wenn dies dem Zweck des Vereins förderlich ist.
- 5 Förderer unterstützen den Verein durch Geld und Sachspenden in beliebiger Höhe oder durch ideelle Werte. Der Verein verpflichtet sich, sämtliche Spenden im Rahmen der Zweckbestimmung (§2) zu verwenden.

§6 Organe des Vereins

- 1 Organe des Vereins sind
 - a die Mitgliederversammlung
 - b der Beirat
 - c der Vorstand
- 2 Für die Bearbeitung besonderer Angelegenheiten können Mitgliederversammlung und/oder Vorstand einzelne Personen oder Ausschüsse einsetzen.
- 3 Die Ämter in den Organen sind ehrenamtlich wahrzunehmen. Der Vorstand kann in besonderen Fällen Aufwendungsersatz bewilligen.

§7 Die Mitgliederversammlung

- 1 Der Vorstand hat alljährlich eine ordentliche Mitgliederversammlung durch schriftliche Einladung mit einmonatiger Frist unter gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung einzuberufen.
- 2 Anträge der Mitglieder zur Tagesordnung müssen dem Vorstand mindestens zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung schriftlich vorliegen.
- 3 Der Vorstand kann unter den in §7 Absatz (1) genannten Voraussetzungen außerordentliche Mitgliederversammlungen einberufen. Er ist dazu verpflichtet, wenn mindestens 10 % der Mitglieder schriftlich darum ersuchen.
- 4 Die Mitgliederversammlung ist insbesondere zuständig für die
 - Genehmigung des Protokolls der letzten Mitgliederversammlung
 - Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstandes
 - Entgegennahme der Kassenabrechnung und des Kassenprüfberichts
 - Entlastung des Vorstandes
 - Wahlen zu den Ämtern des Vorstandes und Beirat

- Wahlen der Kassenprüfer
- Festsetzung der Mitglieds- und Aufnahmebeiträge
- Satzungsänderungen
- Auflösung des Vereins
- Anträge der Mitglieder
- Wahl von Ehrenmitgliedern

5 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung:

- a Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden des Vorstandes, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden geleitet.
- b Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn außer dem Vorstand mindestens vier Vereinsmitglieder anwesend oder vertreten sind. Bei Beschlussunfähigkeit ist der Vorstand verpflichtet, innerhalb von vier Wochen eine zweite Mitgliederversammlung mit dergleichen Tagesordnung einzuberufen. Diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Hierauf ist zugleich mit der Einladung hinzuweisen.
- c In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied ab vollendetem 14. Lebensjahr eine Stimme. Zur Ausübung des Stimmrechts kann ein anderes Mitglied bevollmächtigt werden. Die Bevollmächtigung ist für jede Mitgliederversammlung gesondert zu erteilen. Ein Mitglied darf nicht mehr als eine fremde Stimme vertreten.
- d Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse im Allgemeinen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmenthaltungen gelten als nicht anwesend. Zur Änderung der Satzung, der Auflösung des Vereins oder der Änderung des Zwecks des Vereins ist jedoch eine Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
- e Wahlen zum Vorstand sind in geheimer Wahl vorzunehmen. Offene Wahlen zum Vorstand sind unzulässig.
- f Für Wahlen ist von der Mitgliederversammlung ein Wahlvorstand zu bestellen, dessen Mitglieder nicht dem Vorstand angehören dürfen.

6 Protokolle

Über die in der Mitgliederversammlung gefassten Beschlüsse ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Versammlungsleiter und dem Protokoll führenden Schriftführer zu unterzeichnen ist.

§8 Der Beirat

- 1 Die Mitglieder des Beirats können durch die Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt werden. Wiederwahl ist zulässig.
- 2 Der Beirat berät den Vorstand. Es soll mindestens einmal im Jahr zusammentreten und kann hierzu Mitglieder und Vorstandsmitglieder einladen.
- 3 Der Beirat besteht aus mindestens drei, jedoch höchstens zwölf Mitgliedern.
- 4 Es darf kein Mitglied des Vorstandes in den Beirat gewählt werden.

§9 Der Vorstand

- 1 Der Vorstand besteht aus:
 - dem 1. Vorsitzenden
 - dem Schriftführer und Stellvertretendem Vorsitzenden
 - dem Kassenführer
- 2 Der Verein wird im Sinne des §26 BGB nach außen gerichtlich und außergerichtlich durch jeweils zwei Mitglieder des Vorstandes gemeinschaftlich vertreten.
- 3 Die Vorstandsmitglieder werden für die Dauer von zwei Jahren durch die Mitgliederversammlung gewählt. Die Wiederwahl ist möglich. Sie bleiben auch nach ihrer Amtszeit bis zur Neuwahl im Amt.
- 4 Die Vorstandsmitglieder sind in getrennten Wahlgängen zu wählen.
- 5 Eine Abwahl eines Vorstandsmitgliedes kann nur durch ein konstruktives Misstrauensvotum erfolgen.
- 6 Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins. Er ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Organ übertragen sind.
- 7 Der Vorstand darf das Vermögen und die Einkünfte des Vereins ausschließlich und unmittelbar nur für die Zwecke des Vereins verwenden.
- 8 Der Vorstand hat einmal jährlich die Vereinsmitglieder über die Tätigkeit und die Finanzlage des Vereins zu unterrichten, sowie eine Jahresabrechnung vorzulegen.
- 9 Sitzungen und Beschlüsse des Vorstandes
 - a Der Vorstand beschließt in Sitzungen, die vom Vorsitzenden- bei seiner Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden- einberufen werden. Die Einberufung soll mindestens eine Woche vorher erfolgen. Mit der Einberufung ist die Tagesordnung bekannt zu geben.
 - b Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei seiner Mitglieder anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, bei seiner Abwesenheit die Stimme des stellvertretenden Vorsitzenden.
 - c Der Vorstand kann im schriftlichen Verfahren beschließen, wenn alle Vorstandsmitglieder der Beschlussfassung zustimmen.

§10 Kassenprüfer

- 1 Zwecks Kontrolle der Kassenprüfung sind von der Mitgliederversammlung zwei Mitglieder zu wählen (Kassenprüfer), die nicht dem Vorstand angehören dürfen.
- 2 Die Amtszeit beträgt zwei Jahre, Wiederwahl ist zulässig.

§11 Einkünfte und Vermögen

- 1 Die Einkünfte des Vereins bestehen aus
 - a Mitglieds- und Aufnahmebeiträgen
 - b Spenden und sonstigen Zuwendungen von Förderern oder anderen Dritten
 - c Erträgen des Vereinsvermögens
 - d Teilnahmebeiträgen und Verwaltungsgebühren für Veranstaltungen und Dialogforen
- 2 Die Einkünfte des Vereins dürfen nur für die in §2 der Satzung aufgestellten Zwecke verwandt werden.

§12 Satzungsänderungen

- 1 Satzungsänderungen bedürfen der Zustimmung von mindestens drei Viertel der anwesenden Mitglieder.
- 2 Über Satzungsänderungen darf nur entschieden werden, wenn den Mitgliedern der volle Wortlaut der Anträge auf Satzungsänderung mit den in §7 Abs.(1) und (2) vorgesehenen Einladung vor der Mitgliederversammlung zugegangen ist. Die Absendung durch den Vorstand gilt als Nachweis für den Zugang.

§13 Auflösung des Vereins

- 1 Die Auflösung kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden.
- 2 Die Einladung muss, abweichend von der in §7 Abs. (1) vorgeschriebenen Frist, mindestens vier Wochen vor dem beabsichtigten Termin der Mitgliederversammlung und erneut nach sieben Tagen noch einmal erfolgen.
- 3 Zu dem Auflösungsbeschluss ist die Anwesenheit von mindestens der Hälfte aller Mitglieder erforderlich.
- 4 Die Auflösung kann nur mit einer Mehrheit von drei Viertel der erschienenen Mitglieder erfolgen. Die nach §11 Abs. (2) vorgesehene Stimmenvertretung findet im Fall der Abstimmung über die Auflösung des Vereins keine Anwendung.
- 5 Ist die zum Zwecke der Auflösung einberufene Mitgliederversammlung nicht beschlussfähig, so ist binnen vier Wochen eine zweite Mitgliederversammlung einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Personen beschlussfähig ist. In diesem Fall entfällt die in Abs. (2) vorgesehene zweite Einladung.
- 6 Bei der Auflösung des Vereins erfolgt die Liquidation durch den bei der Auflösung bestehenden Vorstand. Für die Beschlussfassung gilt §9 Abs. (6) entsprechend.
- 7 Im Falle der Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt sein Vermögen an eine vom Vorstand als Liquidator auszuwählende, steuerlich als gemeinnützig oder mildtätig anerkannte Organisation (nach vorheriger Zustimmung des zuständigen Finanzamtes), die es unmittelbar und ausschließlich für steuerbegünstigte gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§14 **Annahme der Satzung**

- 1 Diese Satzung wurde am 2. März 2003 durch eine außerordentliche Mitgliederversammlung in Berlin beschlossen.
- 2 Der Vorstand hat das Recht, etwaige redaktionelle Satzungsänderungen, die vom Vereinsregister des zuständigen Amtsgerichts Charlottenburg oder dem Finanzamt gewünscht werden, selbständig, ohne erneute Befragung der Mitgliederversammlung vorzunehmen.